

Der MARTENS & PRAHL Newsletter

Liebe Leserinnen und Leser,

auch in der für 2007 letzten Ausgabe unseres Newsletter haben wir wieder versucht, die wesentlichen gesetzgeberischen Neuerungen für Sie zusammenzufassen. Außerdem werfen wir einen Blick auf die Änderungen bei der Kfz-Zulassung und der betrieblichen Altersversorgung sowie auf die Absicherung bzw. Entwicklung des Versicherungsschutzes bei Terrorschäden. Bitte besuchen Sie wegen aktueller Informationen auch unsere Website.

Die Redaktion wünscht schon jetzt allen Leserinnen und Lesern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2008.

Ihre Redaktion

■ Inhaltsverzeichnis:

» VVG-Reform – Was ist das?	2 - 3
» Die Abgeltungssteuer – Ein Ausblick	4 - 5
» Änderungen in der Kfz-Pflichtversicherung	6 - 7
» Terrordeckung – Verzichtbar?	7 - 9
» Elektronische Doppelkarte – Wie geht das?	9 - 10
» Gesetz zur Verbesserung der betr. Altersversorgung	10
» Kurz notiert	11
» Die größten Rückversicherer 2006	11

■ VVG-Reform – Was ist das?

Die Reform zum Versicherungsvertragsgesetz

Das VVG (Versicherungsvertragsgesetz) ist bereits gute 100 Jahre alt, außerhalb der Versicherungsbranche kennt aber kaum jemand dieses Gesetz. Warum ist das so bzw. warum wird dann so ein Aufheben um die jetzt vom Deutschen Bundestag verabschiedete Reform dieses Gesetzes gemacht?

Nun, das VVG ist ein Spezialgesetz und regelt – wie auch das BGB – die sich aus einem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.



Grund dafür, dass das Gesetz kaum Beachtung findet, ist wohl insbesondere der Umstand, dass die Bedingungen der Versicherungsverträge (das berühmte „Kleingedruckte“) die wesentlichen Punkte des VVG beinhalten oder zugunsten des Kunden sogar modifizieren (sog. halbzwingende Vorschriften).

Insofern hat aber die Neuregelung des VVG natürlich auch Auswirkung auf laufende (ab 01.01.2009) bzw. ab 01.01.2008 neu abgeschlossene Versicherungsverträge, sind doch die Versicherungsbedingungen gesetzeskonform zu gestalten. Dadurch ergibt sich also Handlungsbedarf für die Versicherer, der mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Für laufende Verträge gilt bis 31.12.2008 das „alte“ VVG (Übergangsfrist).

Für den Gesetzgeber ergibt sich durch die Reform des Gesetzes eine „Stellschraube“ zur (kundenfreundlichen) Neuregelung verschiedener Bereiche, die entweder heute nicht mehr zeitgemäß sind oder es noch nie waren.

Nicht zuletzt haben die Verbraucherschützer einen großen Anteil an den Reforminhalten. Ob die nun festgeschriebenen Regelungen wirklich immer im Sinne des (mündigen) Verbrauchers sind (oder gar kontraproduktiv), wird kontrovers diskutiert. Zu ändern ist es nicht, und es wird wohl wieder einige Jahre oder Jahrzehnte dauern, bis die jetzige Neufassung des VVG wieder auf der Tagesordnung des Gesetzgebers steht. Bis dahin ist zu allen, sich ergebenden Themen wieder einmal die Rechtssprechung zu bemühen. Und da kann einiges auf die Gerichte zukommen.

Einige wesentliche Inhalte bzw. Neuerungen des neuen VVG in Kurzform:

- Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherers;
- Vorvertragliche Anzeigepflichten nur für schriftlich erfragte Umstände;
- Pflicht des Versicherers zur Vorlage aller Vertragsunterlagen vor Vertragsabschluss;
- Direktanspruch von Geschädigten bei Pflichtversicherungen gegen den Versicherer;
- Sanktionierung von Obliegenheitsverletzungen nur noch nach Verschuldensgrad;
- Vereinheitlichung des Widerrufsrechts bei Abschluss von Versicherungsverträgen;
- Anspruch auf Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung;
- Pflicht zur Überlassung von Modellrechnungen zur Lebensversicherung;
- Offenlegung von Abschluss- und Vertriebskosten bei Lebens- und Krankenversicherung;
- Rückkaufswertberechnung bei der Lebensversicherung nach Deckungskapital.

Details zu einzelnen Reformpunkten werden in der sog. Informationspflichten-Verordnung (VVG-InfoV) geregelt. Diese wurde jedoch vom Gesetzgeber noch nicht abschließend beraten bzw. verabschiedet.

Fazit:

Wie häufig bei Gesetzesreformen entsteht zunächst erhebliche Unsicherheit in Hinblick auf die Auslegung und Anwendung verschiedener Bestimmungen. Diese Unsicherheiten werden sich erst im Zuge der weiteren Rechtsprechung auflösen.

Für die Versicherer ergibt sich ein enormer bürokratischer Aufwand, den teilweise auch die Kunden zu spüren bekommen werden (dies aber wohl eher in Form von deutlich mehr Information und damit Papier als mit erhöhten Preisen).

Die Verbraucher sollten letztendlich von den neuen Bestimmungen profitieren, schaffen sie doch – nach den Vorstellungen des Gesetzgebers – mehr Transparenz beim Abschluss von Versicherungen bzw. beim Vergleich von Angeboten. Spürbare Nachteile für den Verbraucher sind mit den Neuregelungen jedenfalls nicht verbunden.

© Christian Wahl

■ Die Abgeltungssteuer – Ein Ausblick

Die Unternehmenssteuerreform bringt die Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge mit sich. Das betrifft auch die Bildung von Altersvorsorgevermögen. Dazu ein kurzer Überblick:

Grundsätzliches:

- Die Reform tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft;
- Kapitalerträge werden pauschal mit 25 % zzgl. Soli-Zuschlag u. Kirchensteuer erfasst;
- Die Spekulationsfrist auf Aktien und Investmentfonds entfällt; Veräußerungsgewinne unterliegen vollumfänglich der Abgeltungssteuer;
- Bestandsschutz gilt für bis zum 31.12.2008 geleistete Einzahlungen in Investmentfonds;
- Sparer-Freibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag werden zum Sparer-Pauschbetrag zusammengefasst: Er beträgt EUR 801,00 je Steuerpflichtigem.

Auswirkungen:

Im Folgenden stellen wir die Auswirkungen auf ausgewählte Kapitalanlageprozesse zur Bildung von Altersvorsorgevermögen vor:

	bis 31.12.2008	ab 01.01.2009
Investmentfonds		
Zinsen	Voll steuerpflichtig	Abgeltungssteuer
Dividenden	Halbeinkünfteverfahren	Abgeltungssteuer
Kursgewinne	nach Ablauf der Spekulationsfrist (1 Jahr) steuerfrei	Abgeltungssteuer; Ausnahme: Für Anteile, die vor 31.12.2008 erworben wurden, gilt altes Recht.

Betriebliche Altersversorgung

pauschal versteuert	analog Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht (siehe gegenüber liegende Seite)
steuerfrei dotiert	voll steuerpflichtig bei Auszahlung
Pensionszusage, Unterstützungskasse	voll steuerpflichtig bei Auszahlung

NEWSLETTER 3 | 2007



	bis 31.12.2008	ab 01.01.2009
Private Altersversorgung		
Riester-Rente		voll steuerpflichtig bei Auszahlung
Rürup-Rente		voll steuerpflichtig bei Auszahlung
Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht		
Abschluss bis 31.12.2004; begünstigt ¹		Steuerfrei
Abschluss bis 31.12.2004; nicht begünstigt		Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen voll steuerpflichtig
Abschluss ab 01.01.2005; begünstigt ²		Halbeinkünfteverfahren
Abschluss ab 01.01.2005; nicht begünstigt	Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen voll steuerpflichtig	Abgeltungssteuer
Veräußerung einer privaten Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht	Steuerfrei	Abgeltungssteuer; Ausnahme: Abschluss bis 31.12.2004; begünstigt

¹Auszahlung frühestens nach 12 Jahren und Beitragszahlungsdauer mindestens 5 Jahre

²Auszahlung frühestens nach 12 Jahren und frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Während die Bildung von Altersvorsorgevermögen über Investmentfonds tendenziell an Attraktivität einbüßt, gewinnt die private Lebensversicherung zumindest bei hohen Auszahlungssummen. Die betriebliche Altersversorgung ändert sich nicht, was nach den Reformen ab 2002 auch nicht anders zu erwarten war.

© Axel Wurm

■ Änderungen in der Kfz-Pflichtversicherung

Der Bundesrat hat am 09.11.2007 dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes zugestimmt. Durch das Gesetz werden Teile der EU-Richtlinie 2005/14/EG vom 11.05.2005 in nationales Recht umgesetzt, soweit diese nicht bereits umgesetzt waren.

Die Änderungen betreffen insbesondere das Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG) sowie das Straßenverkehrsgesetz (StVG) und sollen zur Verbesserung des Versicherungsschutzes - und somit des Opferschutzes - im Straßenverkehr dienen.

Das Gesetz soll noch im Laufe des Jahres 2007 in Kraft treten.

Nachfolgend die Kernpunkte der beschlossenen Änderungen:

Erhöhung der Mindestversicherungssummen

Die Mindestversicherungssumme für Personenschäden von EUR 7.500.000,00 kann künftig von jedem einzelnen Geschädigten beansprucht/ausgeschöpft werden. Bislang war die Entschädigung pro Unfallopfer auf EUR 2.500.000,00 beschränkt. Die Mindestversicherungssumme für Sachschäden wird von EUR 500.000,00 auf EUR 1.000.000,00 erhöht.

Erhöhung der Haftungshöchstgrenzen bei Gefährdungshaftung

Im Rahmen der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung werden die Höchstbeträge wie folgt angehoben:

Für Personenschäden von EUR 3 Mio. auf EUR 5 Mio.

Für Sachschäden von EUR 300.000,00 auf EUR 1 Mio.

Bei Gefahrguttransporten werden die Haftungshöchstbeträge für Personenschäden und für Schäden an unbeweglichen Sachen auf je EUR 10 Mio. angehoben.

Versicherungsschutz für Beifahrer auch bei (schuldhaft) ermöglichter Alkoholfahrt

Fahrzeuginsassen sollen künftig nicht den Versicherungsschutz verlieren, wenn sie wussten oder hätten wissen müssen, dass der Fahrer unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht.

Ausfallhaftung durch Entschädigungsfonds für Schäden durch Arbeitsmaschinen u. ä.

Der Entschädigungsfonds tritt für Schäden ein, die einen selbst zu tragenden Betrag von EUR 500,00 übersteigen.

Bei Unfallschäden durch selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder landwirtschaftliche Anhänger übernimmt künftig der Entschädigungsfonds (Verein Verkehrsofferhilfe e.V.) eine Ausfallhaftung, wenn Halter und Fahrer zahlungsunfähig sind und eine Betriebshaftpflichtversicherung nicht besteht/leistet.

Erweiterung der Ausfallhaftung des Entschädigungsfonds bei Fahrerflucht

Die Ausfallhaftung des Entschädigungsfonds (Verein Verkehrsofferhilfe e.V.) wird erweitert um Fahrzeugschäden, wenn das schadenverursachende Fahrzeug nicht ermittelt werden kann (z.B. bei Fahrerflucht) und neben dem Fahrzeugschaden auch ein beträchtlicher Personenschaden entstanden ist.

© Birgit Glogner

■ Terrordeckung - Verzichtbar?

Der 11. September und seine versicherungstechnischen Folgen

Keiner wird den Dienstag, 11.09.2001 vergessen, an dem in New York das bis heute Unvorstellbare passiert ist und Flugzeuge in das World Trade Center und in das Pentagon in Arlington rasten. Dieser terroristische Anschlag hat die Welt erschüttert und mehr als 3.000 Opfer gefordert sowie einen Versicherungsschaden von ca. USD 20,5 Milliarden verursacht.

Versicherungstechnisch hatte dieser Anschlag die Folge, dass Schäden durch derartige Übergriffe/Attentate von deutschen Versicherungen nicht mehr über eine Feuerversicherung (Sach/Betriebsunterbrechung) abgedeckt sind bzw. derartige Schäden ausgeschlossen wurden, wenn die Gesamt-Versicherungssumme EUR 25,0 Millionen übersteigt. Deckung hierfür kann separat auf dem deutschen Markt beim Spezialversicherer Extremus (siehe Kasten) und internationalen Märkten (z.B. Lloyd's) eingekauft werden.

Als Konsequenz des o. a. Deckungsausschlusses wurde auf Initiative der deutschen Versicherungswirtschaft am 03.09.2002 der Spezialversicherer Extremus AG gegründet, an welchem 16 Versicherer beteiligt sind.

Münchener Rück	16%
Allianz	16%
Swiss Re	15%
Deut. Rückversicherungs AG	11%
HDI-Gerling Industrie	8%
Sonstige	34%

Die Extremus AG bietet Versicherungsschutz für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken ab einer Versicherungssumme von EUR 25 Mio., die infolge eines terroristischen Anschlages entstehen. Bei Beitragseinnahmen von ca. EUR 62 Mio. werden derzeit ca. 1.200 Verträge verwaltet.

NEWSLETTER 3 | 2007

Zu den Hauptkunden gehören die Immobilien-wirtschaft, Verkehrsbetriebe sowie Banken und Versicherungen. Auch sind fast alle deutschen Verkehrsflughäfen gegen Terror versichert. Gedeckt sind Schäden durch Terrorakte bis insgesamt EUR 10 Mrd. Oberhalb der durch die Versicherungswirtschaft getragene Grunddeckung von EUR 2 Mrd. stellt die Bundesregierung eine Garantiesumme (sog. Staatsgarantie) von EUR 8 Mrd. bereit. Diese Garantie wurde jetzt bis Ende 2009 verlängert.

Definiert werden Terrorakte auf Grundlage der „Allgemeinen Bedingungen für die Terrorversicherung“ der Extremus AG wie folgt:

„Jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen“.

Im Unterschied zu anderen europäischen Ländern, in denen die Terror-Versicherung teilweise bereits seit vielen Jahren per Gesetz verordnet ist, gibt es in Deutschland allerdings nur ein geringes Interesse, sich gegen Schäden durch Terrorakte zu versichern. In Amerika liegt der Anteil der Unternehmen mit Terrordeckungen mit 60 % wesentlich höher als in Deutschland.

Nach der Festnahme dreier Terrorverdächtiger Anfang September in Nordrhein-Westfalen, die mit islamistischem Hintergrund Bombenanschläge auf den Frankfurter Flughafen und die US-Militärbasis Ramstein geplant haben sollen, warnt die Bundesregierung jedoch weiter eindringlich vor einer erhöhten Terrorgefahr in Deutschland.

Neben den besonders exponierten Risiken, wie Flughäfen, Regierungs- und Verwaltungsgebäude, Botschaften/Konsulate, Verkehrsbetriebe, Banken/Versicherungen und Betriebe/ Unternehmen in deren unmittelbarer Nachbarschaft, ist in Deutschland weiter auch von einer erhöhten Gefährdungslage/ Versicherungsbedarf auszugehen in/bei:

- Innenstadtlagen
- Verkehrsinfrastrukturen (Luft-, Bahn- und Seeverkehr)
- religiösen Versammlungsstätten
- Orten mit Menschenansammlungen (z.B. Einkaufszentren, Stadien, Hotels, Messen)
- touristischen Zielen
- Versorgungseinrichtungen für Wasser und Energie
- spektakulären Bauwerken (z.B. Hochhäuser, Staudämme, Funktürme)
- entsprechender Betriebstätigkeit, wie z.B. Chemie, Wehrtechnik, Kraftwerke
- Betrieben mit großem Bekanntheitsgrad/Symbolhaftigkeit

NEWSLETTER 3 | 2007

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung

- sekundärer Terrorschäden (z.B. Terroranschlag bei Zulieferer);
- von Einflüssen Dritter auf Unternehmensentscheidungen (z.B. Kapital-/Kreditgeber);
- des nun rechtskräftigen Urteils des OLG Stuttgart (vom 15.02.2007 – 13 U 143/OG) zur Möglichkeit der Kosten-/Prämienumlage der Terrorversicherung;
- des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)

ist das Terrorrisiko und der Einkauf von Versicherungsschutz im Rahmen des Risikomanagements genauestens zu prüfen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Risikobewertung.

© Jürgen Joos

■ Elektronische Doppelkarte – Wie geht das?

Die allseits bekannte Doppelkarte – als Versicherungsbestätigung zur Kraftfahrzeug-Versicherung – wird in 2008 für die Zulassung von Kraftfahrzeugen ausgedient haben. Künftig soll das Verfahren papierlos – über die neue elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) – abgewickelt werden.

So hat es der Gesetzgeber durch die neue Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) bestimmt. Das bekannte Verfahren nach bisherigen Zulassungsbestimmungen der StVZO, also die Ausstellung und Vorlage der Doppelkarte, soll der Vergangenheit angehören.

Künftig müssen die gemäß eVB benötigten Daten des Kunden bei der Zulassungsstelle (zum Abruf) bereit stehen bzw. vom jeweiligen Versicherer an eine zentrale Stelle übermittelt sein, bevor der Kunde zur Fahrzeugzulassung bei der Zulassungsstelle erscheint. Der Kunde erhält vom Versicherer bzw. dem Makler/Vermittler lediglich eine siebenstellige Nummer, die als Kennung für einen hinterlegten Datensatz (Versicherungsbestätigung) dient. Die Zulassungsstelle ruft dann den entsprechenden Datensatz, der vom Versicherer hinterlegt werden muss, bei der Zentral-Stelle ab.

Als zentrale Stelle wird die GDV-Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Hamburg fungieren. Hierbei handelt es sich um ein Service-Center, das von den Autoversicherern und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) geschaffen wurde.

Folgende Arten von eVBs werden eingeführt:

- eVB zum Abruf: für Einzelfahrzeuge/Kleinflotten bei Neuzulassung/Fahrzeug-Wechsel;
- eVB zur Übermittlung: bei Versichererwechsel oder Wiedererteilung von Deckung;
- Dauer-eVB: für größere Fahrzeugflotten (bei häufigen Bestandsbewegungen).

NEWSLETTER 3 | 2007

Das klingt soweit alles relativ einfach, setzt aber die entsprechende technische Verknüpfung und zeitnahe Datenbereitstellung voraus. Hieran wird derzeit fieberhaft gearbeitet, denn es sind einerseits die Schnittstellen zwischen Makler/Vermittler und Versicherer und andererseits zwischen Versicherer und Zentraler Stelle sowie den Zulassungsstellen zu berücksichtigen. Entsprechende Projekte bzw. Arbeitsgruppen der jeweiligen Verbände und Organisationen beschäftigen sich derzeit damit, Standards für diese Prozessabläufe zu entwickeln.

Bis eine vollständige technische Umsetzung des neuen Verfahrens bei Versicherern, Vermittlern und den Zulassungsstellen erfolgt ist, wird die Doppelkarte jedoch noch im Einsatz bleiben (b.a.w. somit „Parallelbetrieb“). Insoweit ist mit einer sukzessiven Umstellung des Verfahrens zu rechnen. Wir werden Sie diesbezüglich natürlich weiter informieren. © Kirsten Schüler

■ Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 08.11.2007 das Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung beschlossen. Hier die wesentlichen Inhalte:

Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung

Bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur Deutschen Rentenversicherung sind zeitlich unbegrenzt beitragsfrei. Damit sind für 2008 bis zu EUR 212,00 monatlich nicht bei der Berechnung der Beiträge zur Gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen.

Änderung der Unverfallbarkeitsfristen

Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung ist nach den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes unverfallbar, wenn die Zusage mindestens 5 Jahre bestand, und der Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens das 30. Lebensjahr vollendet hat. Die Altersgrenze wird nun auf das 25. Lebensjahr, auch für bereits bestehende Zusagen, reduziert. Die Neuregelung trägt damit der Erwerbsbiografie weiblicher Versorgungsberechtigter sowie den zunehmenden Anforderungen an Mobilität und Flexibilität der Mitarbeiter Rechnung.

Änderung der Zulage bei Riester-Rente

Die Kinderzulage wird für ab 2008 Geborene auf EUR 300,00 (bisher EUR 185,00) erhöht.

Auch diese Änderungen zeigen, dass der Gesetzgeber den betrieblichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards im Ruhestand weiterhin eine große Bedeutung beimisst.

© Axel Wurm

■ **Kurz notiert**

Kaskoversicherer verweigert Teilkaskoentschädigung für mobiles Navigationsgerät

Wer ein teures Navigationsgerät über Nacht in der Halterung in seinem PKW belasse und diesen dann frei zugänglich abstelle, handelt grob fahrlässig, mit der Folge, das der Teilkaskoversicherer nicht leistungspflichtig ist (Urteil vom 10.02.2006 Amtsgericht Hannover; Az.: 510 C 14515/05).

Kfz-Schein im Fahrzeug gefährdet Versicherungsschutz

Wenn der Versicherungsnehmer den Fahrzeugschein dauerhaft im Fahrzeug aufbewahrt, stellt dies eine grob fahrlässige Gefahrerhöhung nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) dar. Durch Besitz des Fahrzeugscheines wird dem Dieb der weitere Transfer und Verkauf des Fahrzeugs erleichtert.

Im vorliegenden Fall verweigerte der Kaskoversicherer die Leistung; die vom Versicherungsnehmer gegen den Versicherer gerichtete Klage hatte keinen Erfolg (Urteil vom 09.08.2007 OLG Celle; Az.: 8 U 62/07).

■ **Die größten Rückversicherer 2006**

Bruttoprämieinnahmen 2006 in Mrd. \$

Swiss Re	28,42
Münchener Rück	27,34
Berkshire Hathaway*	14,13
Hannover Rück	12,27
Lloyd's**	10,89
RGA Re	4,73
Everest Re	4,00
Transatlantic Re	3,98
Scor***	3,88
Partner Re	3,73

* GenRE Group: Berkshire Hathaway Re Group,

** 64 Syndikate, *** vor Übernahme Converium

Quelle: FTD / A. M. Best



■ Impressum

MARTENS & PRAHL
VERSICHERUNGSKONTOR KG

Wielandstr. 14c
23558 Lübeck
Amtsgericht Lübeck HR A 13

Redaktionsleitung: Heiko Thedens
Tel.: 0451 - 88 18 203
Fax: 0451 - 88 18 181
Email: heiko.thedens@martens-prahl.de

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen, kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden.

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.

Wir danken den folgenden Autoren dieser Ausgabe für Ihre Beiträge:
Christian Wahl | Axel Wurm | Birgit Glogner | Jürgen Joos | Kirsten Schüler

MARTENS & PRAHL VERSICHERUNGSKONTOR
NEWSLETTER Ausgabe 3 | 2007 - Dezember 2007

Bildnachweis:
FOTOLIA - fux | Irina Fischer | Falko Matte | Sean Gladwell | onlinbewerbung.de